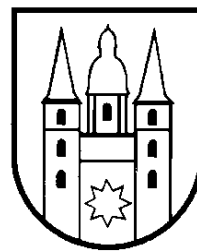


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 18.08.2020

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 368/2020	
		Baubereich	
		Sachbearbeiter/in: Stefan Niemann	
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster (Bredenborn)			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Bauausschuss	31.08.2020	öffentlich	Vorberatung
Rat		öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster führt derzeit ein Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Erweiterung eines Gewerbebetriebes zu ermöglichen und gleichzeitig eine planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen baulichen Anlagen am westlichen Ortsrand der Ortschaft Bredenborn vorzunehmen.

Das notwendige Verfahren zur Entlassung der Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes aus dem Landschaftsschutz ist noch nicht abgeschlossen. Es werden allerdings keine Hinderungsgründe erwartet. Bis zur Beschlussfassung des Rates wird das Verfahren abgeschlossen sein und über den Ausgang berichtet.

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen können im Original im Baubereich der Stadt Marienmünster und während der Bauausschuss- und Ratssitzung zur Beschlussfassung eingesehen werden.

In der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 21.10.2019 (einschließlich) wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Fünf Institutionen haben während des o.g. Beteiligungszeitraums Eingaben gemacht, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist, die übrigen Institutionen

haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

Kreis Höxter (Stellungnahme vom 18.10.2019)

1.

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich vollständig in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Marienmünster-Bredenborn“. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung stehen dem Vorhaben grundsätzlich aber nicht entgegen, sind bei der weiteren Konkretisierung der Planungen, insbesondere bei der Realisierung einzelner Bauvorhaben, zu beachten.

Abwägung:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren wird die Untere Wasserbehörde des Kreises Höxter beteiligt.

2.

Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung haben Gewerbeansiedlungen, die das Wohnen stören könnten, im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die von ihnen unzulässigerweise ausgehenden Belästigungen und Störungen verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen der Baunutzungsverordnung – BauNVO verwiesen.

Abwägung:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren einzelner Bauvorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt und geprüft.

Straßen NRW, Herr Stiller (Stellungnahme vom 02.10.2019)

Gegen die geplante 16. Änderung des FNP der Stadt Marienmünster bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Ich weise jedoch auf Folgendes hin: Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 BauGB sind ggf. eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Hinsicht, über die straßenplanerischen und anbaurechtlichen Dinge hinaus erfolgt von hier nicht.

Abwägung:

Die Bebauung angrenzend der imitierenden Landstraße wird sich nach heutigem Stand nicht verändern, sodass auch keine Planungen zur Vermeidung von Verkehrsimmissionen erforderlich sind. Planungen zur Vermeidung von Immissionen wären ohnehin erst in einem Bebauungsplanverfahren abzubilden oder im Rahmen konkreter Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsimmissionen ist in einem potenziellen Bebauungsplan oder im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Landwirtschaftskammer NRW (Stellungnahme vom 09.10.2019)

1.

Im Westen des Ortsteils Bredenborn soll nördlich und südlich der Nieheimer Straße anstelle der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Hierdurch kann sich der Schutzanspruch gegenüber Immissionen erhöhen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass ca. 185 m südwestlich des Plangebietes die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes liegt. Die Stallanlage für umfangreiche Mastschweinehaltung auf dieser Hofstelle steht zurzeit leer, soll aber ggf. verpachtet werden. Eine weitere Schweinehaltung befindet sich auf der landwirtschaftlichen Hofstelle im Nordosten des Plangebietes. Der Bestandsschutz der genehmigten Tierhaltungen ist zu gewährleisten.

Abwägung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht eingeschränkt. Es handelt sich bei den Flächen im Geltungsbereich weiterhin (wie faktisch auch jetzt schon) um gemischte Bauflächen im Außenbereich, in denen landwirtschaftliche Vorhaben und deren Nutzung privilegiert sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz der genehmigten Tierhaltungen ändert sich durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

2.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft der Dahlweg, ein wichtiger Wirtschaftsweg zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen südwestlich von Bredenborn. Nach hiesiger Kenntnis ist die Passierbarkeit des Dahlweges bereits heute aufgrund der beidseitig parkenden PKW auf Höhe des Autohauses stark eingeschränkt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen mit den heute in der Landwirtschaft erforderlichen großen Maschinen und Geräten über den Dahlweg ist sicherzustellen.

Abwägung:

Im Flächennutzungsplan werden keine detaillierten Festsetzungen zu Parkflächen oder allgemeinen Verkehrsregelungen getroffen. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist Aufgabe des Ordnungsamtes.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen wird nicht verändert. Das Ordnungsamt erhält eine Kopie der Stellungnahme und Beschlussfassung, mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Parksituation.

3.

Südlich des Plangebietes verbleibt eine kleine Restfläche, die ökonomisch nicht zu bewirtschaften ist. Ich rege an, diese Restfläche ggf. für Ausgleichsmaßnahmen o. ä. zu nutzen.

Abwägung:

Die Festsetzungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes lösen kein Kompensationserfordernis aus. Kompensationsbedarfe sind in einem ggf. nachfolgenden Bebauungsplanverfahren oder in den konkreten Genehmigungsverfahren einzelner Bauvorhaben zu ermitteln.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem jetzigen Grundstückseigentümer mitgeteilt.

Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 27.09.2019)

Gegen die vorgelegte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Abwägung:

Die Trassen der Telekom Deutschland befinden sich nach dem übermittelten Kartenmaterial allesamt im Bereich der öffentlichen Wege/Straßenparzellen. Bauliche Änderungen der Straßen/Wege sind nicht vorgesehen, sodass auch die Trassenlage unverändert bleiben wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH / Westnetz GmbH (Stellungnahme vom 10.10.2019)

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Planes Gasmitteldruckleitungen unseres Versorgungsnetzes befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

(Planausschnitt beigefügt)

Konkrete Aussagen zu Leitungsanpassungen können an Hand der Übersichtspläne nicht getroffen werden. Es muss geprüft werden, ob im Zuge der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem Baufeld erweitert werden muss, um die geplanten Baugrundstücke zu erschließen.

...

Bezüglich der geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem Plangebiet, ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

...

Abwägung:

Die 16. Änderung des FNP soll lediglich eine Erweiterung des bereits ansässigen Gewerbebetriebs ermöglichen und den Bestand der übrigen vorhandenen Bebauung planungsrechtlich absichern. Änderungen des Bedarfs bei der Gasversorgung sind allein aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt und ist derzeit auch generell nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit zur Leitungsanpassung ist vorerst nicht zu erwarten. Bäume und Sträucher werden auf Grundlage der Planung nicht angepflanzt.

Westfalen Weser Netz GmbH (Stellungnahme vom 22.10.2019)

Ihren Flächennutzungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.

Im Geltungsbereich befinden sich diverse Versorgungsanlagen.

Bitte nehmen Sie in Plan- und Textteil des Flächennutzungsplanes folgenden Standardtext auf:

1. Allgemein gilt:

Einwirkungen auf Anlagen der Westfalen Weser Netz GmbH, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden.

2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:

Der Schutzstreifen der Leitungen darf aufgrund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE-Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.

3. Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt:

Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitungen in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen.

Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers. Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungsträger zu beteiligen.

Abwägung:

Detailfragen zu Versorgungsleitungen des Netzbetreibers werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht geklärt. Sie wären in einem Bebauungsplan oder im späteren Genehmigungsverfahren zu konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Bauliche Veränderungen im Bereich der Versorgungsanlagen sind allerdings ohnehin nicht vorgesehen. Die Anlagen befinden sich im Bereich der Straßen-/Wegeflächen oder es handelt sich um Hausanschlussleitungen von Bestandsgebäuden, die nicht verändert werden sollen.

Es gilt durch den Flächennutzungsplan die Bestandsgebäude planungsrechtlich abzusichern und lediglich dem ansässigen Gewerbetreibenden eine Erweiterung in südlicher Richtung zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung zur Aufnahme der Regelungen zu Versorgungsleitungen in den Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt. Diese Regelungen sind im Rahmen eines später eventuell folgenden Bebauungsplanverfahrens oder im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Änderungen im Bereich der Versorgungsleitungen werden durch die Flächennutzungsplanung zudem nicht ausgelöst.

b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Wolfgang Meyer, Nieheimer Str. 31 (Eingabe zur Niederschrift am 16.10.2019)

Herr Meyer trägt Bedenken zu der Umsetzung der 16. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster vor, da er vermutet, dass die Änderung eine Beitragspflicht bei künftigen Straßenausbaumaßnahmen des Straßenkörpers zwischen den Grundstücken Nieheimer Straße 31 und dem Autohaus Heine, Nieheimer Straße 33, auslösen könnte.

Herr Meyer hält den Ausbau der Straße durch die Nutzung der rückwärtigen Grundstücke und den zusätzlichen Fahrzeugverkehr für möglich und möchte in diesem Falle keine Beiträge für einen Ausbau zahlen müssen.

Abwägung:

Ein Ausbau des angesprochenen Straßenkörpers ist derzeit nicht vorgesehen. Die offizielle Zufahrt zum Betriebsgelände des benachbarten Autohauses Heine verläuft auch nicht über diesen ehemaligen Wirtschaftsweg. Die Fragestellungen betreffen das Erschließungsbeitragsrecht und können im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau des Wirtschaftsweges ist derzeit nicht vorgesehen.

Ludwig Trienens, Dahlweg 5 (Stellungnahme vom 21.10.2019)

1.

Ich möchte anmerken, dass bei einem weiteren Wachstum des Betriebes Heine auch die Verkehrssituation und besonders auch die Parksituation im Kreuzungsbereich Nieheimer Straße/Dahlweg beachtet werden muss. Bereits heute ist es oft schwierig den Kreuzungsbereich mit landwirtschaftlichen Maschinen zu passieren, da auf dem Seitenstreifen des Dahlwegs Mitarbeiter und Kunden des Autohauses parken.

Abwägung:

Im Flächennutzungsplan werden keine detaillierten Festsetzungen zu Parkflächen oder allgemeinen Verkehrsregelungen getroffen.
Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist Aufgabe des Ordnungsamtes.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ordnungsamt erhält eine Kopie der Stellungnahme und Beschlussfassung, mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Parksituation.

2.

Auch möchte ich auf meinen landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau und Schweinehaltung) auf dem Dahlweg hinweisen. Mögliche Geruchsemissionen oder andere von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehende Emissionen müssen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.

Abwägung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht eingeschränkt. Es handelt sich bei den Flächen im Geltungsbereich weiterhin (wie faktisch auch jetzt schon) um gemischte Bauflächen im Außenbereich, in denen landwirtschaftliche Vorhaben und deren Nutzung privilegiert sind. Landwirtschaftliche Emissionen sind im Außenbereich im rechtlichen Rahmen hinzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eingeschränkt.

In der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 31.07.2020 (einschließlich) hat die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 stattgefunden.

c) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Wie schon bei der frühzeitigen Beteiligung haben fünf Institutionen während des o.g. Beteiligungszeitraums Eingaben gemacht, zu denen eine Abwägungsentscheidung herbeizuführen ist, die übrigen Institutionen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder erklärt, von der Planung nicht betroffen zu sein.

Kreis Höxter (Stellungnahme vom 31.07.2020)
1.
Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich vollständig in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Marienmünster-Bredenborn“. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung stehen dem Vorhaben grundsätzlich aber nicht entgegen, sind bei der weiteren Konkretisierung der Planungen, insbesondere bei der Realisierung einzelner Bauvorhaben, aber zu beachten.
<u>Abwägung:</u> <u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren wird die Untere Wasserbehörde des Kreises Höxter beteiligt.
2.
Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung haben Gewerbeansiedlungen, die das Wohnen stören könnten, im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die von ihnen unzulässigerweise ausgehenden Belästigungen und Störungen verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen der Baunutzungsverordnung – BauNVO verwiesen. Im anschließenden Genehmigungsverfahren ist zu klären, ob mögliche Immissionsschutzrechtliche Belange betroffen sind.
<u>Abwägung:</u> <u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren einzelner Bauvorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt und geprüft.
Landwirtschaftskammer NRW (Stellungnahme vom 29.06.2020)
1.
Im Westen des Ortsteils Bredenborn soll nördlich und südlich der Nieheimer Straße anstelle der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Hierdurch kann sich der Schutzanspruch gegenüber Immissionen erhöhen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass ca. 185 m südwestlich des Plangebietes die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes liegt. Die Stallanlage für umfangreiche

Mastschweinehaltung auf dieser Hofstelle steht zurzeit leer, soll aber ggf. verpachtet werden. Eine weitere Schweinehaltung befindet sich auf der landwirtschaftlichen Hofstelle im Nordosten des Plangebietes. Der Bestandsschutz der genehmigten Tierhaltungen ist zu gewährleisten, ggf. ist in der Detailplanung (Bebauungsplan) festzusetzen, dass erhöhte Immissionen hinzunehmen sind.

Abwägung:

Siehe Ausführungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unter a).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz der genehmigten Tierhaltungen ändert sich durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

2.

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft der Dahlweg, ein wichtiger Wirtschaftsweg zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen südwestlich von Bredenborn. Nach hiesiger Kenntnis ist die Passierbarkeit des Dahlweges bereits heute aufgrund der beidseitig parkenden PKW auf Höhe des Autohauses stark eingeschränkt. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen mit den heute in der Landwirtschaft erforderlichen großen Maschinen und Geräten über den Dahlweg ist sicherzustellen.

Abwägung:

Siehe Ausführungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unter a).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen wird nicht verändert. Das Ordnungsamt erhält eine Kopie der Stellungnahme und Beschlussfassung, mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Parksituation.

3.

Südlich des Plangebietes verbleibt eine kleine Restfläche, die ökonomisch nicht zu bewirtschaften ist. Ich rege an, diese Restfläche ggf. für Ausgleichsmaßnahmen o. ä. zu nutzen.

Abwägung:

Siehe Ausführungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unter a).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dem jetzigen Grundstückseigentümer mitgeteilt.

Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 13.07.2020)

Gegen die vorgelegte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Abwägung:

Siehe Ausführungen zur Telekom Deutschland GmbH im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unter a).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH / Westnetz GmbH (Stellungnahme vom 09.07.2020)

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Planes Gasmitteldruckleitungen unseres Versorgungsnetzes befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

(Planausschnitt beigelegt)

Konkrete Aussagen zu Leitungsanpassungen können an Hand der Übersichtspläne nicht getroffen werden. Es muss geprüft werden, ob im Zuge der Ausbaumaßnahmen das Gasversorgungsnetz aus dem Baufeld erweitert werden muss, um die geplanten Baugrundstücke zu erschließen.

...

Bezüglich der geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern in dem Plangebiet, ist hierzu das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten.

...

Abwägung:

Siehe Ausführungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unter a).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit zur Leitungsanpassung ist vorerst nicht zu erwarten. Bäume und Sträucher werden auf Grundlage der Planung nicht angepflanzt.

Westfalen Weser Netz GmbH (Stellungnahme vom 29.07.2020)

Gegen den oben genannten Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Unser Schreiben vom 22.10.2019 hat weiterhin Gültigkeit. Lediglich ein aktueller Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigelegt.

Abwägung:

Siehe Ausführungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren unter a).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung zur Aufnahme der Regelungen zu Versorgungsleitungen in den Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt. Diese Regelungen sind im Rahmen eines später eventuell folgenden Bebauungsplanverfahrens oder im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Änderungen im Bereich der Versorgungsleitungen werden durch die Flächennutzungsplanung zudem nicht ausgelöst.

d) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Ludwig Trienens, Dahlweg 5 (Stellungnahme vom 25.07.2020)

1.

Insbesondere möchte ich anmerken, dass die Erschließung des Geländes der Firma Heine unter anderem über den Dahlweg sehr problematisch ist.

Bereits heute ist die Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Nieheimer Straße/Dahlweg teilweise chaotisch, da parkende Fahrzeuge der Firma Heine rechts und links am Dahlweg, gerade für meine landwirtschaftlichen Maschinen ein Passieren des Kreuzungsbereiches problematisch machen. Auch parkende Fahrzeuge auf dem Radweg behindern die Sicht. Vielleicht könnte ein Parkverbot im Kreuzungsbereich des Dahlweges für eine Verbesserung sorgen.

Abwägung:

Im Flächennutzungsplan werden keine detaillierten Festsetzungen zu Parkflächen oder allgemeinen Verkehrsregelungen getroffen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist Aufgabe des Ordnungsamtes.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Ordnungsamt erhält eine Kopie der Stellungnahme und Beschlussfassung, mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Parksituation.

2.

Auch möchte ich auf mein Ackergrundstück hinter dem Firmengelände Heine hinweisen. Dieses Grundstück möchte ich auch in Zukunft landwirtschaftlich nutzen.

Beeinträchtigungen durch Staub, Güllegeruch usw. sind möglich.

Da mein landwirtschaftlicher Betrieb (Ackerbau und Schweinehaltung) sich auf dem Dahlweg befindet, sind Geruchsemissionen oder andere von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehende Emissionen möglich. Das muss ebenfalls bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.

Abwägung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht eingeschränkt. Es handelt sich bei den Flächen im Geltungsbereich weiterhin (wie faktisch auch jetzt schon) um gemischte Bauflächen im Außenbereich, in denen landwirtschaftliche Vorhaben und deren Nutzung privilegiert sind. Landwirtschaftliche Emissionen sind im Außenbereich im rechtlichen Rahmen hinzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft ist weiterhin möglich.

e) Änderungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, unter Berücksichtigung der einzelnen Beschlüsse unter lit. a) bis d), die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster.

